



Bundesverband Trans e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

Berlin, den 13.09.2022

Stellungnahme des Bundesverband Trans*

„Queer leben!“

Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und begrüßt den Entwurf „Queer leben! – Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ ausdrücklich. Mit dem Entwurf geht das Ministerium konkret auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag ein, einen ressortübergreifenden nationalen Aktionsplan einzuführen und diesen finanziell zu unterlegen.¹ Das Mittel eines nationalen Aktionsplans erscheint uns geeignet, bestehende rechtliche Diskriminierung abzubauen, eine Gesamtstrategie zur Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter, queeren und weiteren nicht normativ identifizierten Menschen (LSBTIQ*) zu entwickeln und queerfeindliche Gewalt zu bekämpfen.

Anstieg von queerfeindlicher Gewalt

Angesichts der steigenden Zahlen von queerfeindlicher Gewalt ist die Einführung eines nationalen Aktionsplans zum Abbau von LSBTIQ*-Feindlichkeit längst überfällig.² Das aktuelle Ausmaß an Gewalt ist erschreckend und besorgniserregend. In diesem Jahr wurden wiederholt CSDs angegriffen. Teilnehmer*innen wurden während der Veranstaltungen oder im Nachhinein körperlich verletzt. Besondere Betroffenheit, Wut, Trauer und Mitgefühl erregte der Fall des trans* Mannes Malte C., der nach einer CSD-Veranstaltung in Münster so heftig geschlagen wurde, dass er ein Schädel-Hirn-Trauma erlitt und an diesen Verletzungen am 02.09.22 verstarb.

¹ SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN & FDP (2021). Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 119. Abgerufen unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

² BMI & BKA (12021). Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen, S. 7. Abgerufen unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=1



Ereignisse wie der Tod von Malte erschüttern und zeigen deutlich, dass ein sicheres Leben für LSBTIQ* in Deutschland aktuell nicht möglich ist. Derartige Ereignisse bergen allerdings auch die Gefahr instrumentalisiert zu werden. Da sich ein mutmaßlicher Täter mit russischer Staatsbürgerschaft aktuell in Untersuchungshaft befindet, wird der Todesfall von rechtsextremer/rechter Seite auch umgedeutet. Trans*feindlichkeit wird dabei als Problem auf migrantische/migrantisierte Bevölkerungsgruppen verschoben, um gegen Zuwanderung und Asylrechte zu agitieren. Als Bundesverband Trans* verwehren wir uns gegen diese rassistischen Zuschreibungen und Interpretationen. Trans*feindlichkeit ist ein Problem der deutschen Gesellschaft und muss gemeinsam und in Verbindung mit weiteren menschenfeindlichen Einstellungen wie beispielsweise Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit, Homosexuellen- und Interfeindlichkeit angegangen werden.

Christliche Fundamentalist*innen, Rechtspopulist*innen, Rechtsextreme und sogenannte trans*exkludierende Radikalfeminist*innen kämpfen zunehmend vernetzt und in den sozialen Medien breit vertreten gegen LSBTIQ*-Rechte. Gesetzesvorhaben wie das Selbstbestimmungsgesetz wirken als Scharnier zwischen verschiedenen demokratiefeindlichen Strömungen, die über ein menschenverachtendes Weltbild zueinander finden.³ LSBTIQ*-feindliche Einstellungen und Handlungen finden sich über das genannte Spektrum hinaus auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“ bzw. scheint eine akzeptierende Selbsteinschätzung der Mehrheitsbevölkerung nicht mit den berichteten Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen von LSBTIQ* in Einklang zu stehen. Der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von LSBTIQ* und der umfassenden Verwirklichung ihrer Menschenrechte stehen weiterhin strukturelle und institutionelle Barrieren im Weg. Gerade in einer Zeit der multiplen Herausforderungen von Pandemie, Klimakatastrophe und Energiekrise müssen grundlegende Menschenrechte – wie z.B. das Verbot der Diskriminierung und das Recht auf Gleichbehandlung – im Alltag immer wieder neu durchgesetzt werden.

Bisherige Bemühungen zur Einführung eines nationalen Aktionsplans zum Abbau von Queerfeindlichkeit

Ein nationaler Aktionsplan wird seit Jahren von verschiedenen queeren Verbänden deutlich gefordert. In der Vergangenheit brachte sich der BVT* bereits am Erstellungsprozess des nationalen „Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“ ein. Erstmals fanden damals im Kontext eines nationalen Aktionsplans auch die Menschenrechte von LSBTIQ* Berücksichtigung. Da nur wenige Maßnahmen die LSBTIQ*-Anliegen betrafen, blieb der Aktionsplan bei den Zielen, der Verbindlichkeit und im Monitoring stark hinter den Erwartungen der gesamten LSBTIQ*-Communities zurück.

In der 19. Legislaturperiode brachte die Grüne Bundestagsfraktion den Antrag „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ in die parlamentarische Debatte ein.⁴ Im Rahmen einer Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legte der Bundesverband Trans* dar, wie dringend notwendig die Einführung eines nationalen Aktionsplans ist und welche trans*spezifischen Aspekte bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.⁵

³ Krahnke, S. (06.07.2022). Wie ein abgesagter Vortrag trans*feindliche Feminist*innen und Rechtsaussen zusammenbringt, Belltower News – Netz für digitale Zivilgesellschaft. Abgerufen unter <https://www.belltower.news/transfeindlichkeit-wie-ein-abgesagter-vortrag-transfeindliche-feministinnen-und-rechtsaussen-zusammenbringt-134409/>

⁴ BT-Drucksache 19/10224

⁵ Bundesverband Trans* (Dezember 2019). Stellungnahme Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen (BT-Drucksache 19/10224). Abgerufen unter

Einführende Bemerkungen zum vorgelegten Entwurf

Ein wirksamer, durchsetzungsfähiger nationaler Aktionsplan ist ein notwendiger Schritt, um die Menschenrechte von LSBTIQ* in Deutschland zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Ein bundesweiter Aktionsplan ist dazu geeignet, Maßnahmen zum Abbau von LSBTIQ*-Feindlichkeit zu koordinieren und zu verstetigen und den Austausch zwischen Bund und Ländern zu fördern. Der ressortübergreifende Charakter des vorlegten Entwurfs ist ebenfalls zu würdigen. Schutz und Akzeptanz für LSBTIQ* Personen ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche betrifft. Die geplante Einbeziehung weiterer Ressorts ist positiv und entscheidend für eine gelungene Umsetzung des nationalen Aktionsplans.

Die Entwicklung eines nationalen Aktionsplans muss mit der Festlegung von klaren Zielen, Maßnahmen, Zeitplänen und Zuständigkeiten verbunden werden. Es braucht Fristsetzungen für die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung sowie Indikatoren zur Messbarkeit ihrer Erfolge via Evaluierungen und Datenbereitstellung. Ihre Maßnahmen dürfen nicht von der jeweiligen Haushaltssituation und damit der parlamentarischen Zustimmung abhängig gemacht werden, sondern ihre Einzelmaßnahmen müssen fest in das Budget und die Personalzuständigkeit der jeweils verantwortlichen Ressorthaushalte integriert sein. Nur ein nationaler Aktionsplan schafft den längerfristigen und (Ressorts sowie Bund-Länder) übergreifenden Planungsrahmen, der über ggf. bestehende, thematisch eingegrenzte Aktionspläne einzelner Ressorts und Bundesländer hinausgeht bzw. diese sinnvoll integrieren und verbinden kann.

Der vorgelegte Entwurf benennt eine Fülle von Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern (Rechtliche Anerkennung, Teilhabe, Sicherheit, Gesundheit, Stärkung von Beratungs- und Communitystrukturen, Internationales). Über jeden dieser Bereiche ließe sich eine eigene umfangreiche Stellungnahme schreiben. Angesichts der Frist von zwei Wochen, die zur Erarbeitung der Stellungnahme zur Verfügung standen, werden wir uns als Bundesverband Trans* vor allem auf die Aspekte konzentrieren, welche aus trans* und nicht-binärer Perspektive von zentraler Bedeutung sind und uns dabei an der vorgegebenen Gliederung orientieren. Gleichzeitig möchten wir der dringenden Bitte Ausdruck verleihen, in der weiteren Konzeptionierung, Entwicklung und Planung Zivilgesellschaft und Selbstvertretungsorganisationen kontinuierlich einzubeziehen. Dabei gilt es im Besonderen auch Initiativen einzubinden, die zu Mehrfachdiskriminierung oder der intersektionalen Verschränkung von Diskriminierung arbeiten, selbst wenn diese nicht auf bundesweiter Ebene agieren, damit auch die Perspektiven von besonders marginalisierten Personengruppen wahrgenommen werden. Ein nationaler Aktionsplan muss sich an den Lebensrealitäten und Erfahrungen möglichst vieler LSBTIQ* Personen orientieren, um die hochgesteckten Ziele von Schutz und Akzeptanz zu erreichen. Die Maßnahmen sind intersektional zu verstehen und umzusetzen. D. h. die unterschiedlichen Lebensrealitäten von LSBTIQ*, bei denen sich mehrere Diskriminierungsmerkmale überschneiden und verschränken, müssen sichtbar gemacht und berücksichtigt werden.

1. Rechtliche Anerkennung

Die rechtliche Anerkennung und die Stärkung des Diskriminierungsschutzes ist eine Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Bestehende Diskriminierung in Bundesgesetzgebung abzubauen bzw. den Diskriminierungsschutz zu stärken ist längst überfällig.

1.1 Aufnahme des Diskriminierungsverbots queerer Menschen in Art. 3 Abs. 3 GG

Queere Personen sind als einzige Personengruppe, welche in der NS-Zeit Verfolgung erlebt haben, nicht im Art. 3 Abs. 3 genannt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesverband Trans* die vorgeschlagene Erweiterung des Gleichbehandlungsartikels des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 GG) um ein explizites Verbot der Diskriminierung queerer Menschen.

1.2 Reform des Abstammungs- und Familienrechts

Zu Recht kritisiert der vorgelegte Entwurf aktuelle Diskriminierung von cis-lesbischen Paaren bei der Anerkennung als rechtliches Elternteil. Allerdings bleibt eine deutliche Leerstelle, was Maßnahmen zur Gleichstellung von trans*, inter und nicht-binären Eltern betrifft. Trans*, inter und nicht-binäre Eltern sind durch das Abstammungsrecht ebenfalls deutlich Benachteiligung bei der rechtlichen Anerkennung ihres Elternstatus ausgesetzt: Trans* Männer und nicht-binäre Personen, die ein Kind gebären, werden auch nach amtlicher Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens als „Mutter“ und mit einem abgelegten Vornamen in die Geburtsurkunden ihres Kindes eingetragen. Gleiches gilt für trans* Frauen und nicht-binäre Personen, die ein Kind zeugen. Sie gelten rechtlich als „Vater“ und werden mit abgelegtem (männlichen) Vornamen eingetragen. Personen mit einem diversem oder ohne Geschlechtseintrag, die mit einer gebärenden Person verheiratet sind, werden nur durch Stiefkindadoption als rechtliches Elternteil anerkannt.⁶

Durch die aktuelle Rechtslage haben trans*, inter und nicht-binäre Eltern teils keine Geburtsurkunde für ihre Kinder und nutzen ausschließlich Ersatzdokumente wie eine Geburtsbescheinigung, um ihre Verbindung zum eigenen Kind zu erklären. Andere Eltern haben Dokumente, die nicht zu ihrem Erscheinungsbild und ihrer geschlechtlichen Identität passen. Dies setzt trans* und nicht-binäre Eltern einem erhöhten Diskriminierungsrisiko aus, da fehlende oder unpassende Dokumente häufig nur durch ein Trans*-Outing erklärt werden können. Gleichzeitig schränkt die Rechtslage trans* Eltern in ihrem Leben derart ein, dass ein Großteil von ihnen auf Auslandsreisen mit den eigenen Kindern verzichtet, um sich nicht Diskriminierung und Gewalt beim Grenzübertritt auszusetzen.⁷

Der Bundesverband Trans* befürwortet die genannten Maßnahmen und fordert daher darüber hinaus:

- Berücksichtigung von Personen mit diversem und gestrichenem Personenstand bei anstehenden Reformen im Abstammungsrecht wie der Abschaffung der Stiefkindadoption für Regenbogenfamilien
- Reformierung von gesetzlichen Regelungen im BGB (§ 1591 BGB; § 1592 BGB), um eine Eintragung im Identitätsgeschlecht zu ermöglichen

⁶ Bundesverband Trans* (2021). Trans* mit Kind! Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind(ern) oder Kinderwunsch, S. 16-18. Abgerufen unter https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/12/BroschuereDigital_LowRes_Trans-mit-Kind.pdf

⁷ Transgender Europe (2021). Stuck on the swing – Experiences of trans parents with freedom of movement in the EU. Abgerufen unter <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2021/03/stuck-on-the-swing.pdf>

1.3 Aufhebung des Transsexuellengesetzes / Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes

Seit der Gründung des Bundesverband Trans* setzen wir uns für die Abschaffung des pathologisierenden und stigmatisierenden „Transsexuellengesetzes“ (TSG) ein. Die Vorstellung der Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz durch das BMFSFJ und BMJ Ende Juni 2022, welche zentrale Forderungen für eine gelungene Nachfolgeregelung weitgehend aufgreifen,⁸ sind ein positives Signal und ein wichtiger erster Schritt in dem bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren. Zu gegebener Zeit, wenn ein Referent*innen-Entwurf vorgelegt wird, wird der Bundesverband Trans* ausführlich und detailliert weiter Stellung zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz nehmen.

Im Kontext des Selbstbestimmungsgesetzes wird auch über die Entschädigung für Menschenrechtsverletzungen an trans* und inter Personen diskutiert. Der Bundesverband Trans* begrüßt die Initiative der Bundesregierung, diese Verletzungen anzuerkennen und bringt gleichzeitig folgende Differenzierungen und Ergänzungen zu den genannten Maßnahmen ein:

- Aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Handlungsgrundlagen des erfahrenen Unrechts sprechen wir uns für differenzierte Opferentschädigungsfonds für trans* und inter Personen aus. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Rechtedurchsetzung weder für trans* noch für inter Menschen in einem zusammengefassten Fonds möglich ist.
- Selbstvertretungsorganisationen (Inter- wie Trans*verbände) sind dringend im Gesetzgebungsverfahren zum Selbstbestimmungsgesetz anzuhören, um zu klären, inwieweit ein Entschädigungsfonds in Verbindung mit dem Gesetz oder unabhängig davon auf den Weg gebracht werden soll.
- Bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen sollen neben trans* Personen, die Zwangssterilisationen erfahren haben, auch trans* Personen, die von Zwangsscheidungen betroffen waren, und inter Personen, die medizinische Zwangsbehandlungen erfahren haben, berücksichtigt werden.
- Neben der Entschädigung und Aufarbeitung fordern wir eine staatliche Entschuldigung für das im Rahmen des TSG erfahrene Unrecht in Bezug auf alle Menschenrechtsverletzungen, die vom Bundesverfassungsgericht als grundrechtswidrig und damit als nicht anwendbar beurteilt wurden. Ebenso soll es eine staatliche Entschuldigung für inter Personen geben, deren Menschenrechte verletzt wurden.

1.4 Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Der Bundesverband Trans* begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, um den Diskriminierungsschutz zu stärken und schlägt darüber hinaus folgende Konkretisierungen und Ergänzungen vor:

- Die Bundesregierung erarbeitet einen Gesetzesentwurf, welcher ein Verbandsklagerecht auf Bundesebene etabliert und eine Fristverlängerung, um Ansprüche nach dem AGG geltend zu machen, von zwei auf sechs Monate vorsieht.

⁸ Bundesverband Trans* (März 2021). Sechs Forderungen für eine gelungene TSG-Nachfolgeregelung. Abgerufen unter <https://www.bundesverband-trans.de/sechs-forderungen-fuer-eine-gelungene-tsg-nachfolgeregelung/>

- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, bestehende Schutzlücken des AGG, wie beispielsweise im Gesundheitsbereich oder im Öffentlichen Dienst, zu schließen.

1.5 Geflüchtete LSBTIQ*

Wie der vorgelegte Entwurf anerkennt, sind LSBTIQ* Geflüchtete besonders gefährdet, Gewalt und Diskriminierung zu erfahren. Gleichzeitig sind sie im Asylverfahren in Deutschland stark mit rassistischen und queerfeindlichen Zuschreibungen und Benachteiligungen konfrontiert. Im Asylverfahren wird teilweise die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität infrage gestellt oder vorgeschlagen, die Person solle ungeoutet im Herkunftsland leben („Diskretionsgebot“). Dies widerspricht sowohl einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs⁹ als auch einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ und führt im schlimmsten Fall zu Abschiebungen in Länder, in welchen LSBTI* Personen mit dem Tod bedroht sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen nicht aus, um die extreme Gefährdung von queeren Geflüchteten zu begegnen und deren Lebenssituation ausreichend zu verbessern. Zusätzlich sind mindestens die folgenden Maßnahmen zu verankern:

- Fortbildung und Sensibilisierung von allen Beteiligten in Asylverfahren (BAMF-Mitarbeiter*innen, Richter*innen, Dolmetscher*innen, etc.) zu queeren Lebensrealitäten, Rassismus und Trauma
- Ausweitung der Vergabe von humanitären Visa an verfolgte LSBTIQ*
- Festschreibung einer Beschwerdestelle für queere Geflüchtete in Zusammenarbeit mit den Ländern
- Ausschluss von Staaten von der Ernennung zu „sicheren Herkunftsstaaten“, in welchen homosexuelle Handlungen strafrechtlich verboten sind

2. Teilhabe

Gesellschaftliche Teilhabe ist ein Grundrecht. Es ist Aufgabe eines demokratischen Staates, die Teilhabe aller zu sichern und bestehende Benachteiligung abzubauen.

2.1 Geschlechtergerechte Sprache

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 wurde erstmalig höchstrichterlich anerkannt, dass auch geschlechtliche Identitäten jenseits von Männlichkeit und Weiblichkeit vor Diskriminierung geschützt sind.¹¹ Deutlich haben die damals beteiligten Richter*innen formuliert, dass auch die Nicht-Benennung einer Identität mit Blick auf den Geschlechtseintrag eine Diskriminierung darstellt. In der Folge wurde der Geschlechtseintrag „divers“ als weitere nicht-binäre Option neben dem gestrichenen Eintrag eingeführt.

Der deutsche Staat, öffentlich-rechtlich geförderte Einrichtungen und Bundesbehörden unterliegen dem Nichtdiskriminierungs- und Gleichbehandlungsmandat des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Bundesbehörden sind in Bezug auf die Anwendung geschlechtergerechter Sprache zusätzlich an das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) gebunden. Die einzig verfassungskonforme Auslegung des § 4 Abs. 3 BGleG besteht nach dem bereits genannten Beschluss

⁹ EuGH, Urt. v. 7.11.2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12 - X u.a., Tenor und Rn. 71

¹⁰ BVerfG, Beschluss v. 22.01.2020, 2 BvR 1807/19, Rn. 29

¹¹ BVerfG, Beschluss v. 10.10.2017, BvR 1 2019/16



des BVerfG und der Gesetzesänderung im Personenstandsgesetz unseres Erachtens in der sprachlichen Adressierung aller Geschlechter zur Vermeidung von Geschlechtsdiskriminierung nicht-binärer, inter und trans* Personen.

Die Entwicklung von Empfehlungen für eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtersensible Sprache, die inklusiv für nicht-binäre Identitäten formuliert, begrüßt der Bundesverband Trans* vor diesem Hintergrund. Zusätzlich sollten folgende Maßnahmen aufgenommen werden:

- Begleitung und Unterstützung der Kultusministerkonferenz (KMK) in der Entwicklung von Empfehlungen zur Verwendung von geschlechtergerechter/geschlechtersensibler Sprache an Schulen
- Anpassung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit bzgl. der sprachlichen Gleichbehandlung aller Geschlechter

2.2 Forschung und Datenerhebung zur Lebenssituation von LSBTIQ* ausbauen

Repräsentative Daten fehlen an vielen Stellen, um die Lebenssituation von LSBTIQ* Personen allgemein und von trans* Personen im Besonderen zu beschreiben. Große Erhebungen wie die der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) basieren auf einer Gefälligkeitsstichprobe, d.h. die Teilnahme an der Befragung ist davon abhängig, ob Personen über ihre persönlichen Netzwerke davon erfahren haben und ein persönliches Interesse an der Teilnahme hatten. Mit dieser Methode der Stichprobenziehung lassen sich nur mit Unsicherheiten Rückschlüsse auf die Erfahrungen in der gesamten LSBTIQ*-Bevölkerung ziehen. Neben neuen Befragungen und Erhebungen, die in vielen Fällen ebenfalls mit diesen Einschränkungen in der Stichprobenziehung arbeiten, ist daher zu überprüfen, welche Daten über LSBTIQ* Personen bereits durch Krankenkassen (z.B. Gesundheitszustand von Personen mit einer F 64.0-Diagnose) und Behörden (Arbeitslosigkeit von Personen mit einer amtlichen Änderung des Vornamens und/oder Geschlechtseintrags) erfasst werden und wie diese anonymisiert ausgewertet werden können.

Das explizite Nennen eines Forschungsprojektes zur Lebenssituation von trans* Jugendlichen begrüßen wir. Vergangene Forschungsvorhaben wie die DJI-Studie „Coming-out – und dann ...?!“¹² sowie die Interviewstudie des BVT* „Wie ein grünes Schaf“¹³ liegen mittlerweile mehrere Jahre zurück und bilden die Lebenssituation von trans* Jugendlichen nur noch teilweise ab. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von trans* Jugendlichen kann einen sehr wichtigen Beitrag zur Versachlichung und Entdramatisierung der öffentlichen Debatte leisten und sollte auch nicht-binäre Perspektiven sowie die Erfahrungen von mehrfachdiskriminierten Jugendlichen einbeziehen. Des Weiteren empfehlen wir ergänzend zu den vorgeschlagenen Maßnahmen folgende Aspekte umzusetzen:

- Sensibilisierung des Bundesamts für Statistik für geschlechtliche Vielfalt
- Entwicklung eines trans*-, inter- und nicht-binärsensiblen Verfahrens für die Erfassung von Geschlecht
- Entwicklung von wissenschaftsethischen Standards für die Einbeziehung und Partizipation von LSBTIQ* bei Forschungsvorhaben zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

¹² Krell, C. & Oldemeier, K. (2015). Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

¹³ Sauer, A. & Meyer, E. (2017). Wie ein grünes Schafe in einer weißen Herde. Lebenssituationen und Bedarfe von jungen Trans*-Personen in Deutschland. Forschungsbericht zu „TRANS* – JA UND?!“ als gemeinsames Jugendprojekt des Bundesverbands Trans* (BVT*) e.V.i.G. und des Jugendnetzwerks Lambda e.V.

- Stärkere Berücksichtigung auch der Belange von inter und trans* Frauen sowie weiteren trans*, inter und nicht-binären Personen in den Berichten der Bundesregierung (insbesondere Gleichstellungsbericht, Familien- und Jugendbericht)
- Entwicklung von Förderprogrammen für LSBTIQ* Nachwuchswissenschaftler*innen

2.3. Förderung von gesellschaftlicher Akzeptanz

Um gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern, braucht es Projekte, die sowohl Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit in die Dominanzgesellschaft hinein entwickeln, Präventionsarbeit gegen Radikalisierung und Menschenfeindlichkeit leisten sowie Empowermentangebote für LSBTIQ* Personen gestalten. Damit diese verschiedenen Aufgaben wahrgenommen werden können, braucht es eine Verstärkung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ wie es durch die geplante Einführung eines Demokratiefördergesetzes vorgesehen ist. Wesentliche Punkte zu dessen Ausgestaltung wie die Unterstützung von Empowermentarbeit, das Berücksichtigen von Intersektionalität sowie die Etablierung von Strukturförderung haben wir im März in der Stellungnahme zum Diskussionspapier für ein Demokratiefördergesetz dargelegt.¹⁴

Neben zivilgesellschaftlichen Akteur*innen soll auch die Bundeszentrale für politische Bildung in die Akzeptanzarbeit eingebunden werden und somit LSBTIQ*-Feindlichkeit in ihrer Arbeit entgegenwirken. Dafür soll die Bundeszentrale mit entsprechenden Selbstvertretungsorganisationen in Kontakt treten, um Informationsmaterialien zu entwickeln.

2.3.1 LSBTIQ*-Themen in Bildungseinrichtungen und in Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften

Um Diskriminierung und Benachteiligung im Bildungsbereich entgegenzuwirken, muss die Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften um LSBTIQ*-Themen ergänzt werden und Kompetenzen im Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt gestärkt werden. Die Bundesregierung soll die Bundesländer bei der Bildungsarbeit an Kitas, Schulen, in der Erwachsenenbildung, in Hochschulen und in der Jugendarbeit sowie beim Abbau von vorhandenen strukturellen Hürden im Bildungsbereich, welche LSBTIQ* betreffen, unterstützen und entsprechende Initiativen anregen. Konkret ergänzen wir die vorgeschlagenen Maßnahmen an dieser Stelle um folgende Empfehlungen:

- Strukturelle Förderung von Bundesverbänden und Bundesnetzwerken im Bereich queerer Bildung
- Ergänzung von fehlenden geschlechtsneutralen Bezeichnungen für Berufe im Berufsbildungsgesetz bzw. entsprechenden Ausbildungsverordnungen zur Berücksichtigung von Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Eintrag
- Entwicklung von rechtlich und pädagogisch fundierten Handlungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit den Ländern zum diskriminierungsfreien Umgang mit trans*, inter und nicht-binären Kindern und Jugendlichen (z. B. Führung von Vornamen in Dokumenten wie Klassenbüchern und Schüler*innenakten, Änderung von Zeugnissen auf Wunsch auch vor einer gerichtlichen Vornamens- und Personenstandsänderung, genderneutrale Toiletten und Umkleiden, Schutz und Beratung in der Transition und im Fall von Diskriminierung und Gewalt)

¹⁴ Bundesverband Trans* (März 2022). Stellungnahme zum Diskussionspapier für ein Demokratiefördergesetz. Abgerufen unter https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2022/03/2022_03_21_Stellungnahme-Diskussionspapier-DFG-BVT.pdf

- Einsetzung einer ständigen „Kommission zur Akzeptanz von Vielfalt und Förderung von Diskriminierungsfreiheit an Schulen“ in der Kultusministerkonferenz
- Förderung einer anti-diskriminierenden Haltung in der beruflichen Ausbildung, um auch Diskriminierung unter (zukünftigen) Kolleg*innen vorzubeugen
- Aufnahme von Sexualerziehung/Bildung zur Akzeptanz von Selbstbestimmung in den verpflichtenden Teil der Ausbildung (1. und 2. Phase) der Lehrkräfte

2.3.2 Sensibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bundesverband Trans* unterstützt die vorgeschlagenen Maßnahmen und schlägt zusätzlich ergänzend vor:

- Einrichtung von Krisenwohnmöglichkeiten für LSBTI*-Jugendliche und Stärkung entsprechender Angebote
- Erarbeitung und Evaluation einer gemeinsamen Bund-Länder-Strategie zur Umsetzung des § 9 Nr. 3 SGB VIII in der Sensibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe
- Entwicklung von rechtlich und pädagogisch fundierten Handlungsempfehlungen zum diskriminierungsfreien Umgang mit trans*, inter und nicht-binären Kindern und Jugendlichen für die Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Führung von Vornamen in Dokumenten, genderneutrale Toiletten und Umkleiden, Schutz und Beratung während der Transition und im Fall von Diskriminierung und Gewalt)¹⁵

2.3.3 Diskriminierungsfreies Umfeld im Sport

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden vom Bundesverband Trans* ausnahmslos befürwortet. Um Diskriminierung im Sport abzubauen, empfehlen wir darüber hinaus bzw. konkretisierend:

- Förderung der jährlichen Bundes-Netzwerk-Tagung des queeren Sports (BuNT)
- Entwicklung und Evaluation einer gemeinsamen Bund-Länder-Strategie unter Beteiligung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Mitgliedsorganisationen für den Sport im Bereich LSBTIQ*, die Wohlbefinden, Sicherheit und Chancengleichheit im Sport verbessert, auf Basis der „Bremer Erklärung“ der Sportministerkonferenz 2020

2.3.4 Schutz vor LSBTIQ*-Feindlichkeit am Arbeitsplatz

Dem Abbau von Diskriminierung am Arbeitsplatz kommt eine große Bedeutung zu, um gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. LSBTIQ* Personen berichten vielfach von Diskriminierung im Arbeitsalltag.¹⁶ Besonders häufig erfahren trans*, inter und nicht-binäre Personen diese Benachteiligungen, Anfeindungen

¹⁵ vgl. LAG Mädchen* und junge Frauen* in Sachsen, LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen & LAG Queeres Netzwerk Sachsen (2020). Fachexpertise zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII. Abgerufen unter https://www.juma-sachsen.de/files/2020/02/GR_Fachexpertise_SN.pdf

¹⁶ Frohn, D. (2007). Out im Office?! Sexuelle Identität, (Anti-)Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz. Alltagswelten – Expertenwelten, Band 13; Frohn, D. (2014). Die Arbeitssituation von LSBT*-Beschäftigten. Reanalyse einer Online-Befragung unter differenzieller Perspektive. Zeitschrift für Sexualforschung, 27, 328-351.

oder Abwertungen.¹⁷ Vor diesem Hintergrund entscheidet sich ein großer Teil von trans*, inter und nicht-binären Personen, sich nicht zu outen, was von einigen als deutlich belastend erlebt wird. Die Liste an vorgeschlagenen Maßnahmen ist umfangreich und begrüßenswert. Als Bundesverband Trans* möchten wir darüber hinaus diese weiteren Empfehlungen ergänzen:

- Einbeziehung der Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes und Selbstvertretungsorganisationen in die Entwicklung von Handlungsempfehlungen zum Thema „Dritte Option“ und zusätzliche Entwicklung eines Transitionsleitfadens, der Arbeitgeber*innen darin unterstützt, ein geregeltes Vorgehen bei Transition von Mitarbeiter*innen zu entwickeln
- Ersatzlose Streichung des § 9 Abs. 1 AGG, der Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglicht, Personen nach Scheidung oder LSBTIQ* Personen nach einem Coming-out zu kündigen und Anpassung des Anti-Diskriminierungsschutzes in Deutschland an EU-Rechtsprechung¹⁸
- Entwicklung und Umsetzung einer internen Diversitätsstrategie für die Bundesverwaltung und Bundesbehörden (inkl. Schaffung von Weiterbildungsangeboten und Einrichtung von Beschwerdestellen für Personen, die Diskriminierung erfahren haben)
- Initiierung eines Bund-Länder-Dialogs zur Entwicklung und Umsetzung einer Diversitätsstrategie für den Öffentlichen Dienst

2.3.5 LSBTIQ*-Senior*innenpolitik und Altenhilfe

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Senior*innenpolitik und Altenhilfe wird unterstrichen. Alle Maßnahmen werden begrüßt. Um der Vereinsamung von LSBTIQ* Senior*innen entgegenzuwirken, wird darüber hinaus angeregt, auch queere Freizeitangebote/-einrichtungen für diese Zielgruppe zu fördern und Sensibilisierungsangebote für bestehende Angebote/-einrichtungen zu schaffen.

2.3.6 Stärkung der Erinnerungskultur

Wir begrüßen die Initiative zur geschichtlichen Aufarbeitung von Verfolgung, insbesondere während der NS-Zeit und mit Berücksichtigung von Kontinuitäten in der BRD und DDR. Die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, aber auch anderer Einrichtungen der nationalen historischen Erinnerungskultur müssen in diesem Kontext auf dem Weg zu einer wahrhaft inklusiven Erinnerungskultur dahingehend gestärkt werden, dass auch Trans*- und Intergeschichte(n) erforscht wird. Noch immer sind Trans*- und Intergeschichte(n) weitgehend unbekannt bzw. wurden oft unter dem Begriff „Homosexualität“ homogenisiert und zu gewissen Teilen vereinnahmt. Eine differenziertere Bearbeitung und historisierende Einordnung der Unterschiede zwischen Sexualität und geschlechtlicher Identität ist angebracht und erforderlich. Weitere Forschung zu Trans*-Bewegung und -Lebensweisen sollte vermehrt Berücksichtigung finden und eine Förderung von Initiativen wie dem Lili-Elbe-Archiv, welche die historische Aufarbeitung von trans*, inter und auch nicht-binären Erfahrungen in den Fokus stellt, ist erforderlich.

¹⁷ Franzen, J. & Sauer, A. T. (2010). Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2010; Frohn, D., Wiens, M., Buhl, S., Peitzmann M. & Heiligers, N. (2020). »Inter* im Office?!« Die Arbeitssituation von inter* Personen in Deutschland unter differenzieller Perspektive zu (endo*) LSBT*Q+ Personen. IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (Hrsg.)

¹⁸ ECLI:EU:C:2018:257

3. Sicherheit

Der Sicherheit vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt und Übergriffen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Sicherheit ist die Voraussetzung, um sich frei in der Gesellschaft bewegen und Persönlichkeitsrechte verwirklichen zu können. Gleichzeitig sind LSBTIQ* Personen und in besonderem Maße trans* Personen von Gewalt betroffen. Fast jede fünfte trans* Personen (19%) gab in einer Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) an, in den vergangenen fünf Jahren physische oder sexualisierte Übergriffe erfahren zu haben.¹⁹ Internationale Erhebungen wie das Trans Murder Monitoring (TMM) verdeutlichen darüber hinaus, dass nicht alle trans* Personen in gleichem Maße Gewalt erfahren. In den Daten des TMM von 2021 wurde wie in den Vorjahren festgestellt, dass beinahe ausschließlich trans* Frauen und trans*feminine Personen (96%) von tödlicher Hasskriminalität betroffen sind und gerade trans* Frauen und trans*feminine Personen, die zusätzlich Rassismus erfahren, sind besonders gewaltgefährdet.²⁰

3.1 Schutz vor Gewalt, Übergriffen und Anfeindungen

Der Bundesverband Trans* begrüßt die Initiative der Bundesregierung, queerfeindliche Gewalt entschieden zu begegnen und fügt in diesem Zusammenhang ergänzend bzw. konkretisierend hinzu:

- Neben einer Ergänzung des § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) empfehlen wir auch die Ergänzung § 192a StGB (verhetzende Beleidigung) um geschlechtsspezifische Hassgewalt sowie eine klarstellende Ergänzung in § 130 StGB (Volksverhetzung) um geschlechtsspezifische wie gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Diskriminierungsgründe. Weitere Vorschläge für rechtliche Anpassungen im Bereich der Hasskriminalität sind der BVT*-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ zu entnehmen.²¹
- Förderung von Gewaltschutzprojekten, die zu spezifischen Verschränkungen von Diskriminierung arbeiten (z.B. Rassismus und Trans*feindlichkeit) und sensibilisiert Beratung und Unterstützung für besonders vulnerable Gruppen anbieten
- Umsetzung der Istanbul-Konvention, welche den Schutzbedarf von LBTQI*-Personen vor Gewalt anerkennt, und Einrichtung der entsprechenden Koordinierungsstellen
- Ergreifen von Maßnahmen, welche die Verfolgung von Straftaten in medizinischen Einrichtungen und durch medizinisches Personal an inter Personen ermöglichen, und Schließen bestehender Schutzlücken

¹⁹ FRA (2020). LGBTI Survey Data Explorer. Abrufbar unter https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer?topic=3.%20Violence%20and%20harassment&question=DEXindh4_1mc&plot=inCountry&superSubset=05--Trans-people

²⁰ Trans Murder Monitoring (2021). TvT TMM Update – Trans Day of Remembrance 2021: 375 trans and gender-diverse people reported murdered in the past year. Abrufbar unter <https://transrespect.org/en/tmm-update-tdor-2021>

²¹ Bundesverband Trans* (August 2022). Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“. Abgerufen unter https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2022/08/2022_08_24_Stellungnahme-Hasskriminalitaet--BVT.pdf

3.2 Verbesserung der statistischen Erfassung

Nur ein Bruchteil der trans* Personen in Deutschland wenden sich laut einer Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) nach Erfahrung von Anfeindung, Gewalt und Belästigung überhaupt an die Polizei.²² Angesichts dieser Tatsache ist die vorgeschlagene Maßnahme zur Durchführung von Dunkelfeldstudien dringend geboten. Um dem massiven Underreporting zu begegnen, ist außerdem die Förderung von und Zusammenarbeit mit unabhängigen Monitoringstellen notwendig, welchen LSBTIQ* Personen mehr Vertrauen als staatlichen Stellen entgegenbringen.

3.3 Bessere Unterstützung, Hilfe und Information für Opfer von Hassrede

Gewaltandrohungen und Hassrede im Internet und in den sozialen Medien muss entgegengewirkt werden. Eine Stärkung der rechtlichen Grundlagen, um hier gegen alle Formen der Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung besser vorgehen zu können, ist zu begrüßen. Gleichzeitig ist die Förderung von zivilgesellschaftlichen Initiativen, welche Hassrede und Hetze im Internet monitoren und Unterstützung für Gewaltbetroffene anbieten, kontinuierlich zu fördern.

3.4 Gewaltschutz für geflüchtete LSBTIQ*

Wie der vorgelegte Entwurf anerkennt, sind geflüchtete LSBTIQ* Personen in Gemeinschaftsunterkünften besonders gefährdet, Gewalt zu erfahren. Daher entscheiden sie sich häufig aus Angst vor Gewalt dagegen, offen über ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zu sprechen. Die Initiierung eines Dialogformats auf Bundesebene zur konsequenten und flächendeckenden Umsetzung des § 44 Abs. 2a Asylgesetz zur Unterbringung von Asylbewerber*innen ist in diesem Zusammenhang notwendig und begrüßenswert. Bei der Entwicklung von Schutzkonzepten zur Unterbringung empfehlen wir dezentrale Formen der Unterbringung statt weiterhin auf Gemeinschaftsunterkünfte zu setzen.

3.5 Häusliche Gewalterfahrungen von LSBTIQ* begegnen

Die Istanbul-Konvention des Europa-Rates hat sich zum Ziel gesetzt, geschlechtsspezifische/geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie trans*, inter und nicht-binäre Personen zu bekämpfen. Als Spezifizierungen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention werden folgende Schritte empfohlen.

- Bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention sind zivilgesellschaftliche Akteur*innen und Verbände aus der queeren Selbstvertretung und dem Anti-Gewalt-Bereich wie beispielsweise die FHK (Frauenhauskoordinierung e.V.) oder der bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – bff Frauen gegen Gewalt e.V.) einzubeziehen, damit gemeinsame Konzepte für die Prävention von häuslicher Gewalt und die Unterstützung von LBTIQ*-Gewaltbetroffenen erarbeitet werden können.
- Initiierung eines Bund-Länder-Dialogs zur Förderung von Sensibilisierungs- und Fortbildungsangeboten für Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen

²² FRA (2020). LGBTI Survey Data Explorer. Abrufbar unter https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer?topic=3.%20Violence%20and%20harassment&question=DEXindh4_1mc&plot=inCountry&superSubset=05--Trans-people

3.6 Schutz jugendlicher LSBTIQ* vor sexualisierter Gewalt

Die explizite Erwähnung von jugendlichen LSBTIQ* als besonders gewaltgefährdete Gruppe ist positiv hervorzuheben. Trans*, inter und nicht-binäre Jugendliche haben ein deutlich erhöhtes Risiko im Jugendalter sexualisierte Gewalt zu erfahren.²³ Dieser Situation muss dringend entgegengewirkt werden. Der Bundesverband Trans* unterstützt alle vorgeschlagenen Maßnahmen und regt darüber hinaus an, folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Stärkung von Anlaufstellen und Beratungsstrukturen für (LSBTIQ*) Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, durch bundesweite Vernetzung
- Initiierung und Förderung von empirischen Forschungsvorhaben zur Prävention und Folgen von sexualisierter Gewalt (z.B. Wohnungslosigkeit) bei LSBTIQ* Jugendlichen

3.7 Gewaltschutz für LSBTIQ* in Gefängnissen

Es wird regelmäßig berichtet, dass trans* Frauen entgegen ihrer geschlechtlichen Identität in Männer-Justizvollzugsanstalten untergebracht werden und dort besonders bedroht sind, physische und sexualisierte Gewalt zu erfahren. Auch für Gefängnis-Insass*innen gilt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und staatliche Einrichtungen stehen in der Verantwortung für Gewaltschutz zu sorgen. Spätestens die rechtliche Anerkennung von nicht-binären Identitäten wirft zudem neue Fragen für die Unterbringung von Personen auf, die sich als weder männlich noch weiblich verorten. Das vorgeschlagene Führen eines Bund-Länder-Dialogs zu den Haftbedingungen von LSBTIQ* Personen ist daher dringend geboten. In diesem Zusammenhang soll auch ein Erfahrungsaustausch zur sicheren Unterbringung von LSBTIQ* eingebettet sein und rechtliche Änderungen auf Länderebene, welche die Abweichung vom Geschlechtertrennungsgrundsatz vorsehen und bereits in Kraft sind, vorgestellt werden.²⁴ Daneben sollen – soweit auf Bundesebene – möglich ein Leitfaden zum menschenrechtsbasierten Umgang mit LSBTIQ* Insass*innen entwickelt werden, der zur Schulung von JVA-Mitarbeiter*innen und Führungspersonal genutzt werden kann.

3.8 Gewaltschutz von LSBTIQ* Sexarbeiter*innen (Ergänzung durch Bundesverband Trans*)

Sexarbeiter*innen und insbesondere LSBTIQ* Sexarbeiter*innen sind durch die bis heute verbreitete Stigmatisierung insbesondere gefährdet, Gewalt zu erfahren. Wiederholt wird aus den entsprechenden Communities berichtet, dass die Polizei bei Notrufen nicht oder erst sehr verspätet erscheint. Um die mangelnde staatliche Unterstützung auszugleichen, leisten community-basierte Initiativen wie Trans*Sexworks in Berlin enorm wichtige Präventions- und Unterstützungsarbeit nach Gewalterfahrung. Dabei ist diese Arbeit überwiegend durch ehrenamtliche Unterstützung getragen. Die Finanzierung von Angeboten für mehrfachmarginalisierte Bevölkerungsgruppen wie LSBTIQ* Sexarbeiter*innen muss gestärkt werden. In Rücksprache mit Initiativen, die LSBTIQ* Sexarbeiter*innen vertreten, müssen Gewaltschutzkonzepte entwickelt werden, die ihre Lebensrealitäten berücksichtigen.

²³ Weller, K.; Bathke, G.-W.; Kruber, A.; Voß, H.-J. (2021): PARTNER 5 Jugendsexualität 2021. Primärbericht: Sexuelle Bildung, sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschule Merseburg.

²⁴ Hier wird beispielhaft auf die Reform des Berliner Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln) und die Änderung des § 11 Abs. 2 (Trennungsgrundsätze) verwiesen.

4. Gesundheit

Wie der Entwurf herausarbeitet, ist auch die Gesundheitsversorgung von LSBTIQ* von Diskriminierung geprägt. Für trans* und nicht-binäre Personen ist Zugang zu Gesundheitsversorgung vielfach zentral, um den eigenen Körper an die geschlechtliche Identität anzugleichen (transitionsspezifische Gesundheitsversorgung). Daneben haben trans* und nicht-binäre Personen vielseitige Bedarfe in der Regelgesundheitsversorgung. Minderheitenstress, Diskriminierungserfahrung und Stigmatisierung steigern das Risiko für eine Reihe von psychischen und somatischen Erkrankungen auch bei trans* und nicht-binären Personen, sodass dem Abbau von Hürden in der Versorgung noch eine höhere Bedeutung zukommt.²⁵

4.1 Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von LSBTIQ*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen gesundheitlichen Versorgung von LSBTIQ* Personen sind vollumfänglich zu unterstützen. Gesundheitsversorgung muss für LSBTIQ* zugänglich sein, ohne sich Diskriminierung aussetzen zu müssen. In diesem Zusammenhang sind die genannten Maßnahmen empfehlenswert und noch durch folgenden Aspekte zu ergänzen:

- Mit Blick auf die bevorstehende Einführung der ICD-11, welche Entpsychopathologisierung von Trans*geschlechtlichkeit durch die Verwendung der Diagnose Geschlechtsinkongruenz (HA60) umsetzen wird, besteht dringender Bedarf, Ärzt*innen und medizinische Fachkräfte wie beispielsweise Pfleger*innen fortzubilden.
- In der Ausbildung muss sichergestellt werden, dass Inhalte zu LSBTIQ*-Lebensrealitäten und Behandlungsbedarfen diskriminierungssensibel und auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Debatte vermittelt werden, wenn entsprechende Inhalte in den Curricula verankert werden. Dabei sind die Bedarfe von LSBTIQ* Personen über die gesamte Lebensspanne zu berücksichtigen (darunter auch Pflege und Gesundheitsversorgung im Alter).
- Die Stärkung der Gendermedizin in diesem Kontext wird vom Bundesverband Trans* als positiv bewertet. Allerdings wird an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Gendermedizin häufig geschlechtliche Vielfalt nicht (ausreichend) berücksichtigt wird und somit Leerstellen bleiben, was die Versorgung von trans*, inter und nicht-binären Personen angeht. Diese Leerstellen müssen geschlossen werden.
- Um verschiedene Maßnahmen im Bereich der LSBTIQ*-Gesundheit (inkl. Prävention und Gesundheitsförderung) zu koordinieren und zu verstetigen, muss eine Anlaufstelle im Bundesgesundheitsministerium (BMG) geschaffen werden.

4.2 Vollständige Zulassung von Männern, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), und trans Menschen zur Blutspende

Der Bundesverband Trans* begrüßt die Abschaffung eines Blutspendeverbots für „Männer, die Sex mit Männern haben (MSM)“, und trans* Personen. Die Abschaffung des Blutspendeverbots ist eine wichtige Maßnahme, um bestehender Stigmatisierung von LSBTIQ* Personen in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

²⁵ Hendricks, M. L., & Testa, R. J. (2012). A conceptual framework for clinical work with transgender and gender nonconforming clients: An adaptation of the Minority Stress Model. *Professional Psychology: Research and Practice*, 43(5), 460–467.

4.3 Gesetz zum Schutz von Konversionsbehandlungen

Der Bundesverband begrüßt eine Stärkung des Schutzes vor Konversionsbehandlungen und unterstützt die vorgeschlagene Maßnahme des vollständigen Verbots und der Aufhebung von Strafausnahmen des § 5 Abs. 2 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen. Bei einer Reformierung des Gesetzes ist eine Klarstellung bzgl. des Schutzes von nicht-binären Identitäten mit Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 (1BvR 2019/16) zu ergänzen.

4.4 Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (sog. OP-Verbot)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erkennen den Handlungsbedarf an. Es ist zu befürchten, dass sie nicht ausreichen, um die inter Kinder vor uneingewilligten Eingriffen im Kindesalter zu schützen. Selbstvertretungsorganisationen beobachten mit Sorge die Rechtsumsetzung des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Es wird dringend empfohlen, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der bisherige Umgehungsmöglichkeiten beseitigt und Menschenrechtsverletzungen beendet. Ebenso wird dringend darauf hingewiesen, ein bundeszentrales Register zur Erfassung aller genitalverändernden Behandlungen (an den äußeren und inneren Genitalanlagen und Keimbahnen) an Kindern, die nicht selbst einwilligungsfähig sind, einzurichten. Die Verjährungsfristen für Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung (§ 199 StGB) und der Aufbewahrungspflicht für Patient*innenakten (§ 630 f. Abs. 3 BGB) werden deutlich verlängert.

4.5 Trans*- und inter*spezifische Gesundheitsversorgung sicherstellen

Es besteht dringender Handlungsbedarf, die trans*- und interspezifische Gesundheitsversorgung sicherzustellen und zu verbessern. Trans* und nicht-binäre Personen, die geschlechtsangleichende Maßnahmen anstreben, stehen vor großen bis unüberwindbaren Hürden. Die Begutachtungsanleitung des MDS und GKV von 2020 trägt der Entpsychopathologisierung von Trans*geschlechtlichkeit nicht Rechnung und schließt nicht-binäre Personen pauschal von der Kostenübernahme aus. Eine verpflichtende Psychotherapie ist weiterhin Voraussetzung für die Beantragung der Kostenübernahme, obwohl die Idee einer verpflichtenden Psychotherapie nicht mit berufsethischen Grundsätzen von Psychotherapeut*innen vereinbar ist. In mehreren Stellungnahmen haben wir als Verband wiederholt dargelegt, dass sozialrechtliche Vorgaben von Wissenschaftlichkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB) und Wirtschaftlichkeit (§ 12 Abs. 1 sowie § 70 Abs. 1 SGB V) in der Gesundheitsversorgung in der Begutachtungsanleitung nicht erfüllt werden.²⁶

Daher fordern wir anknüpfend an die vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Sofortige rechtliche Überprüfung der MDS-Begutachtungsanleitung durch das BMG
- Sicherstellung einer transitionsspezifischen Gesundheitsversorgung, die sich an den S3-Leitlinien orientiert
- Abschaffung des Ärztevorbahls bei Epilationsbehandlungen, um der Unterversorgung und dem Systemversagen in diesem Gesundheitsbereich zu begegnen

²⁶ AWMF-Fachgesellschaften (April 2021). Stellungnahme der die AWMF S3-Leitlinie verantwortenden wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften zur Begutachtungsanleitung (Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V) Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0). Abgerufen unter <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/04/Stellungnahme-zur-MDS-Begutachtungsanleitung-Final-14042021.pdf>; BVT* & VLSP (Mai 2021). Stellungnahme zur Begutachtungsanleitung (Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach §282 SGB V): Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD10, F64.0). Abgerufen unter https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/05/2021_05_27_MDS2020Stellungnahme-BVT-VLSP.pdf

- Stärkung der sozialrechtlichen Grundlagen für die transitionsspezifische Gesundheitsversorgung und Abbau von Zugangsbarrieren und Ausschlüssen (insbesondere auch für marginalisierte Gruppen wie u.a. geflüchtete trans* Personen, trans* Jugendliche oder trans* Personen, die behindert werden, wohnungslose trans* Personen)
- Sicherstellung einer gesundheitlichen Versorgung, die auf die tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnisse von inter Personen eingeht und deren Selbstbestimmung achtet

4.6. Förderung von Reproduktionsmedizin bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Elternschaft von trans*, inter und nicht-binären Personen wird weiterhin kaum wahrgenommen. Bis 2011 mussten sich trans* Personen, sterilisieren lassen, um ihren Geschlechtseintrag ändern zu können. Diese Menschenrechtsverletzung wurde dank einer Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht beendet.²⁷ Dennoch stehen trans* Personen weiterhin vor hohen Hürden, wenn sie einen Kinderwunsch haben und biologisches Elternteil werden möchten. Wenn trans*, inter oder nicht-binäre Personen in einer Paarkonstellation leben, in welcher eine Schwangerschaft nicht auf spontane Weise entstehen kann, sind viele auf eine Kinderwunschbehandlung, also auf die Reproduktionsmedizin angewiesen. Diese Behandlungen sind sehr teuer und ohne finanzielle Unterstützung für viele trans*, inter und nicht-binäre Personen kaum oder gar nicht zu stemmen. Wie cis-lesbische Paare sind auch trans*, inter und nicht-binäre Personen von einer Kostenübernahme von reproduktiven Maßnahmen i.d.R. ausgeschlossen. Diese Personengruppen müssen daher ebenfalls berücksichtigt werden, wenn neue Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion entwickelt werden. Ebenfalls soll trans*, inter und nicht-binären Personen der Zugang zur Kostenübernahme von Kryokonservierung vor Beginn einer Hormonbehandlung erleichtert werden und die entsprechende Richtlinie diesbezüglich angepasst werden.

5. Stärkung von Beratungs- und Communitystrukturen

Beratungsstellen für trans* und nicht-binäre Personen spielen eine zentrale Rolle in der Begleitung von Coming-out und Transition. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich ein Netz an community-basierten Anlaufstellen für trans* und nicht-binäre Personen entwickelt, in welchem diese wichtige Unterstützungsarbeit zu großen Teilen auf ehrenamtlichen Schultern lastet. Diese community-basierten Strukturen, welche sich durch eine trans*affirmative und diskriminierungssensible Haltung auszeichnen, müssen in der Verstärkung ihrer Arbeit unterstützt werden und bestehende Versorgungslücken in der Fläche geschlossen werden. Berater*innen sollen niedrigschwellig Zugang zur grundlegenden Ausbildung und zu Fortbildungen, welche intersektionale Verschränkungen von Diskriminierung in den Fokus nehmen, erhalten. Daneben braucht es verstärkt Empowerment-Angebote, um trans* und nicht-binäre Personen im Umgang mit verinnerlichter Trans*feindlichkeit zu unterstützen und Handlungsfähigkeit gegen Diskriminierung im Alltag zu stärken.

Zusätzlich zu community-basierten Angeboten braucht es – wie im Entwurf vorgesehen – Schulungen für Multiplikator*innen von Beratungsstellen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

Regelberatungsstrukturen müssen dazu befähigt werden, respektvoll und kompetent mit LSBTIQ* Personen umzugehen und deren Beratungsanliegen jenseits von Coming-out und Transition aufzufangen.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07



6. Internationales

Der Bundesverband Trans* begrüßt den umfangreichen Maßnahmenkatalog im Bereich Internationales. Konkretisierend bzw. ergänzend empfehlen wir, folgende Punkte aufzunehmen:

- Kritische Aufarbeitung von Kolonial- und Missionsgeschichte im Kontext der Umsetzung des LSBTI-Inklusionskonzepts und Auseinandersetzung mit der Verbreitung von Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit durch den europäischen Kolonialismus
- Einsatz für die Umsetzung der EU LGBTIQ Equality Strategy 2020-2025 auf EU-Ebene
- Einsatz für die Anerkennung von Regenbogenfamilien inkl. der internationalen Anerkennung der rechtlichen Elternschaft von LSBTIQ* Personen
- Abbau von Hürden für die Aufnahme von queeren Personen aus Afghanistan und Aussetzung des hochschwelligigen Kriteriums „Menschenrechtsverteidiger*in“

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.